

Wahlordnung Elternbeirat FRG

Der Elternbeirat des Friedrich-Rückert-Gymnasiums in Ebern erfasst gemäß Art. 68 des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG) in Verbindung mit § 13 Abs. 2 Satz 4 der Schulordnung für schulartübergreifende Regelungen – Bayerische Schulordnung (BaySchO) – im Einvernehmen mit dem Schulleiter *) folgende

Wahlordnung für die Wahl zum Elternbeirat (WahlOEB)

Inhaltsübersicht

- § 1 – Geltungsbereich
- § 2 – Wahlgegenstand
- § 3 – Wahlberechtigte
- § 4 – Wählbarkeit
- § 5 – Wahlverfahren
- § 6 – Wahlvorschläge
- § 7 – Wahlorgan
- § 8 – Wahlhandlung
- § 9 – Feststellung des Wahlergebnisses
- § 10 – Dokumentation
- § 11 – Sicherung der Wahlunterlagen
- § 12 – Wahlanfechtung
- § 13 – Kosten
- § 14 – Weitere Bestimmungen
- § 15 – Inkrafttreten

§ 1 – Geltungsbereich

¹Diese Wahlordnung gilt für Wahlen zum Elternbeirat gemäß Art. 64 Abs. 1 BayEUG des Friedrich-Rückert-Gymnasiums in Ebern – folgend „FRG“ genannt. ²Die enthaltenen Regelungen und Verfahren entsprechen §§ 13–16 BaySchO sowie allgemeinen demokratischen Grundsätzen. ³Diese Wahlordnung gilt, bis eine anderslautende Wahlordnung beschlossen wird oder die dieser Wahlordnung übergeordneten gesetzlichen Regelungen geändert werden.

§ 2 – Wahlgegenstand

¹Gemäß Art. 66 Abs. 1 Satz 1 BayEUG ist für das FRG ein Elternbeirat mit 12 Mitgliedern zu bilden. ²Diese Mitglieder sind durch Wahl zu bestimmen (siehe §5).

§ 3 – Wahlberechtigte

(1) Gemäß § 14 Abs. 1 Satz 1 BaySchO sind für die Wahl zum Elternbeirat alle Erziehungsberechtigten, die wenigstens ein Kind haben, welches das FRG besucht, die früheren Erziehungsberechtigten volljähriger Schüler sowie die genannte Leitung eines Schülerheims oder einer ähnlichen Einrichtung wahlberechtigt.

(2) ¹Gemäß § 13 Abs. 4 BaySchO können die Erziehungsberechtigten eines Schülers eine andere volljährige Person, die diesen Schüler tatsächlich erzieht, ermächtigen, an der Wahl teilzunehmen. ²In diesem Fall steht diese für die Dauer der Ermächtigung einem Erziehungsberechtigten gleich. ³Die Ermächtigung muss dem FRG vor der Wahl in schriftlicher Form vorliegen. ⁴Diese gilt für die Dauer einer Amtszeit.

§ 4 – Wählbarkeit

Gemäß § 13 Abs. 3 Satz 4 BaySchO sind alle Wahlberechtigten mit Ausnahme der Mitglieder der Lehrerkonferenz wählbar.

§ 5 – Wahlverfahren

(1) Gemäß § 13 Abs. 2 Satz 1-2 BaySchO entscheidet der Elternbeirat über Ort, Zeit und Verfahren der Wahl. Die Entscheidung erfolgt im Einvernehmen mit dem Schulleiter. Im FRG wird grundsätzlich Briefwahl und ggf. zusätzlich Onlinewahl durchgeführt. Bei einer zusätzlichen Onlinewahl wird eine Ergänzung dieser WahlOEB angefertigt.

(2) ¹Die Wahl ist gemäß § 14 Abs. 2 Satz 2 BaySchO spätestens sechs Wochen nach Unterrichtsbeginn durchzuführen. ²Der Vorsitzende des amtierenden Elternbeirats legt im Einvernehmen mit dem Schulleiter den Termin für die Wahl fest.

(3) ¹Der Schulleiter oder eine von ihm beauftragte Person informiert die Wahlberechtigten spätestens zehn Tage vor der Wahl schriftlich. ²Die Information muss genaue Angaben zum Termin, dem Wahlverfahren und dem Wahlgegenstand, die E-Mail-Adresse des amtierenden Elternbeirats sowie den Hinweis auf Satz 4 enthalten. ³Die Information erfolgt über das Elterninformationssystem des FRG. ⁴Mit der Information zur Wahl werden die Wahlberechtigten zur Einreichung von Wahlvorschlägen aufgefordert.

§ 6 – Wahlvorschläge

(1) ¹Zur Abgabe von Wahlvorschlägen sind alle Wahlberechtigten befugt. ²Die Wahlvorschläge sind formlos beim Vorsitzenden des amtierenden Elternbeirats einzureichen, elektronische Übermittlung ist zulässig. ³Die Wahlvorschläge werden vom amtierenden Vorsitzenden und dem Schulleiter auf Gültigkeit (u. a. Wählbarkeit gemäß § 4) überprüft. ⁴Wenn die Gültigkeit eines Wahlvorschlags bestätigt wurde, wird die entsprechende Person zur Abgabe eines Fotos in elektronischer Form aufgefordert, welches für den Wahlschein verwendet wird. ⁵Es sollten mindestens so viele Wahlvorschläge vorliegen, wie Elternbeiräte gemäß § 2 zu wählen sind.

(2) Der Vorsitzende des amtierenden Elternbeirats erstellt einen Wahlschein mit den gültigen Wahlvorschlägen und Fotos.

§ 7 – Wahlorgan

¹Der Wahlausschuss für die Elternbeiratswahlen (Wahlorgan) besteht mindestens aus dem amtierenden Vorsitzenden des Elternbeirats (Wahlleiter) sowie dem Stellvertreter und dem Schriftführer. ²Das Wahlorgan unterliegt keinen Weisungen. ³Die Mitwirkung im Wahlorgan erfolgt ehrenamtlich. ⁴Die Mitglieder des Wahlorgans sind zur Verschwiegenheit verpflichtet. ⁵Sollte ein Mitglied des Wahlorgans aus § 7 Satz 1 verhindert sein, kann ein anderes Elternbeiratsmitglied stellvertretend eingesetzt werden.

§ 8 – Wahlhandlung

(bei Online-Wahl gibt es eine Ergänzung zur WahIOEB)

(1) ¹Die Wahlberechtigten erhalten den Wahlschein auf elektronischem Weg oder auf Wunsch in Papierform. ²Für jeden Schüler gibt es einen Wahlschein, dies bedeutet ein Stimmrecht. ³Das Stimmrecht kann nur einmal ausgeübt werden und ist nicht übertragbar.

(2) ¹Die Wahl erfolgt **schriftlich und geheim** direkt durch Ankreuzen auf dem vorgedruckten Wahlschein. ²Die Mitglieder des Elternbeirates werden in einem Wahlgang gewählt. ³Die Wahlberechtigten vergeben maximal so viele Stimmen, wie Mitglieder zum Elternbeirat gemäß § 2 zu wählen sind. ⁴Das Kumulieren der zu verteilenden Stimmen ist nicht zulässig. ⁵Das genaue Verfahren zur Abgabe der Stimmzettel in der Schule wird in der Einladung zur Elternbeiratswahl bekannt gegeben. ⁶Bei diesem Verfahren ist darauf zu achten, dass die Identität des Stimmberechtigten nicht feststellbar ist und dass pro Schüler nur ein Wahlzettel abgegeben werden kann.

§ 9 – Feststellung des Wahlergebnisses

(1) ¹Die Stimmzettel werden auf Gültigkeit geprüft. ²Stimmzettel, welche die Gesamtzahl der abzugebenden Stimmen überschreiten, sind ungültig. ³Als Mitglieder des Elternbeirats sind diejenigen Kandidaten gewählt, welche die meisten Stimmen erhalten haben. ⁴Bei Stimmgleichheit für den letzten Platz als Mitglied des Elternbeirats zieht der Wahlleiter das Los. ⁵Die übrigen Bewerber sind Ersatzpersonen gemäß §16 Abs. 3 Satz 2 BaySchO in der Reihenfolge der Anzahl der erzielten Stimmen.

(2) Das Wahlergebnis wird durch Beschluss des Wahlvorstands festgestellt und den Mitgliedern der Wahlversammlung unmittelbar bekannt gegeben.

§ 10 – Dokumentation

¹Gemäß §13 Abs. 5 BaySchO ist über die Wahl eine Niederschrift anzufertigen, die den wesentlichen Gang der Wahl und die Feststellung des Wahlergebnisses enthält. ²Die Niederschrift enthält mindestens: Zeitraum der Wahl, Datum der Auszählung des Wahlergebnisses, die Namen der Wahlvorstände, die Art der Wahl, die Anzahl der abgegebenen Wahlscheine, die Namen der Kandidaten mit Zuordnung der jeweils erzielten Stimmenanzahl, die Namen und Kontaktdaten der gewählten Elternbeirats-Mitglieder sowie die der Ersatzleute in der Reihenfolge der Anzahl der erzielten Stimmen. ³Die Niederschrift ist von der Wahlleitung zu unterzeichnen. ⁴Der Schulleitung ist eine Kopie der Niederschrift zu übermitteln. ⁵Die Niederschrift wird vom Schulleiter per Rundschreiben an die Eltern veröffentlicht.

§ 11 – Sicherung der Wahlunterlagen

¹Die Wahlunterlagen sind vom Schulleiter so zu verwahren, dass sie gegen Einsichtnahme durch Unbefugte geschützt sind. ²Die Wahlunterlagen können nach Ablauf von sechs Monaten nach dem Zeitpunkt der Wahl vernichtet werden.

§ 12 – Wahlanfechtung

¹Jeder Wahlberechtigter kann binnen 14 Tagen nach Bekanntgabe des Wahlergebnisses die Wahl wegen Verletzung der gesetzlichen Bestimmungen oder der Bestimmungen der WahlOEB durch schriftliche Erklärung beim Wahlleiter oder beim Schulleiter anfechten. ²Das Wahlorgan prüft die eingereichte Beschwerde. ³Wenn vom Wahlorgan festgestellt wird, dass die Wahl ungültig war, dann muss die Wahl schnellstmöglich wiederholt werden. ⁴In schwerwiegenden Zweifelsfällen wird die Schulaufsichtsbehörde informiert.

§ 13 – Kosten

Die notwendigen Kosten der Wahl trägt der Sachaufwandsträger im Rahmen der Haushaltsmittel der Schule gemäß § 2 Abs. 4 Satz 2 der Verordnung des Bayerischen Schulfinanzierungsgesetzes (AVBaySchFG).

§ 14 – Weitere Bestimmungen

¹Sofern diese WahloEB keine Regelungen enthält, gelten die Bestimmungen des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes, des Gemeinde- und Landkreiswahlgesetzes sowie der Gemeinde- und Landkreiswahlordnung in ihrer jeweils geltenden Fassung. ²Die WahloEB wird im unterzeichneten Original vom Schulleiter verwahrt. ³Der Text der WahloEB wird auf der Homepage des FRG veröffentlicht.

§ 15 – Inkrafttreten

¹Diese Wahlordnung tritt am 1.3.2024 in Kraft und ist den Wahlberechtigten des FRG in geeigneter Weise bekannt zu geben. ²Gleichzeitig treten entgegenstehende Vorschriften und Beschlüsse sowie frühere Wahlordnungen außer Kraft.

Vorstehende Wahlordnung hat der Elternbeirat des FRG am 7.2.2024 beschlossen.

Ebern, 12.2.2024
Sabine Rauscher
Vorsitzende des Elternbeirates

***)** Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird das generische Maskulinum verwendet, dabei sind aber ausdrücklich alle Geschlechter mit einbezogen.